

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 28/08 B

L 33 R 1203/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 19 RA 709/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Oktober 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Kläger als selbstständiger Handelsvertreter in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist, hilfsweise darüber, ob er von der Versicherungspflicht zu befreien ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 8.10.2008 ist unzulässig, denn in der Beschwerdebegründung ist die als Zulassungsgrund allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger misst zunächst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung zu:
"Ist die Tätigkeit eines Selbständigen, insbesondere eines selbständigen Handelsvertreters (, der im Zusammenhang mit seiner selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt) als 'nur für einen Auftraggeber tätig' im Sinne des § 2 (1) Nr. 9 SGB VI anzusehen, wenn der Selbständige gleichwohl vertragliche Beziehungen mit mehreren rechtlich selbständigen natürlichen oder juristischen Personen unterhält und diese mehrzahligen Auftraggeber dem selbständig Tätigen gegenüber wirtschaftlich als Einheit auftreten?".
- 5 Der Kläger hat mit diesem Vorbringen schon nicht in der gebotenen Weise dargelegt, dass die mit der Beschwerde herausgestellte Frage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich



ist, dh über sie durch den Senat in einem Revisionsverfahren sachlich entschieden werden kann. Hierzu bestand deshalb Veranlassung, weil die von ihm behaupteten tatsächlichen Prämissen der als rechtsgrundsätzlich angesehenen Frage nicht vorliegen könnten. Denn zum einen hat das Berufungsgericht ausdrücklich offen gelassen, ob tatsächlich vertragliche Beziehungen mit den anderen D. bestanden. Zum anderen hat es festgestellt, dass dem Kläger jedenfalls im streitigen Zeitraum seit Januar 1999 allein gegen die D. Provisionsansprüche zustanden.

- 6 Darüber hinaus hat der Kläger es unterlassen, die Klärungsbedürftigkeit der Frage darzutun. Nicht jede Bezeichnung einer Rechtsfrage als mit "erheblichen Auslegungszweifeln" behaftet und "höchstrichterlich noch nicht entschieden" rechtfertigt es, die Grundsatzrevision zuzulassen. Der Beschwerdeführer hat in einem solchen Fall im Einzelnen - unter Hinweis auf den Zweck der Vorschrift, die Entstehungsgeschichte und den Gesamtzusammenhang, in den die Norm gestellt ist - darzulegen, warum die Rechtsfrage umstritten und im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig ist. Soweit der Kläger auf Seite 8 seiner Beschwerdebegründung die vom Berufungsgericht vorgenommene "Auslegung der wirtschaftlichen Abhängigkeit hinsichtlich der Zahl der Auftraggeber und deren rechtlichen Verbundenheit" für willkürlich hält, gegen diese Auslegung einwendet, dass es auf die "rechtliche Verbundenheit der mehrzahligen Auftraggeber" gar nicht ankomme, weil die "wirtschaftliche Beziehung eines Selbständigen auch bei mehreren Auftraggebern durch Wegfall eines Einzigen gefährdet" werden könne, und mögliche Auslegungsalternativen benennt ("Entweder der Wortlaut wird gewählt, worauf es dann tatsächlich nur auf **einen** (numerischen) Auftraggeber ankommt oder es soll eine Mehrheit von Personen sein, die zu einem Auftraggeber zusammengefasst werden oder es soll völlig unabhängig von der Personenanzahl lediglich auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit ankommen. Dann aber darf der gewählten Ordnungszahl 'einem' keine Bedeutung mehr zukommen."), genügt er dieser Obliegenheit zur Auseinandersetzung mit der einfach-rechtlichen Rechtslage und den Hintergründen der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI, also dem Bedeutungsgehalt der Norm und den Sachgründen ihrer Ausgestaltung nicht. Vor allem erweist sich als nicht plausibel und im Sinne seiner Auffassung (keine Rentenversicherungspflicht wegen mehrerer Auftraggeber) sogar widersprüchlich, dass er - über die Darlegungen des Berufungsgerichts hinausgehend - offensichtlich auch bei einer (echten) Auftraggebermehrheit eine - wie auch immer geartete - wirtschaftliche Abhängigkeit annehmen und im Hinblick auf eine solche Abhängigkeit bei Wegfall eines Auftraggebers eine Schutzbedürftigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung begründen will. Dessen ungeachtet wertet der Kläger zudem die bisher vorliegende Rechtsprechung des Senats zur Rentenversicherungspflicht sog arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger im Sinne des § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI nicht aus (*vgl etwa Urteil vom 24.11.2005, B 12 RA 1/04 R, BSGE 95, 275 = SozR 4-2600 § 2 Nr 7; Urteil vom 10.5.2006, B 12 RA 2/05 R, SozR 4-2600 § 2 Nr 8; auch Urteil vom 5.7.2006, B 12 RA 4/05 R, SozR 4-2600 § 2 Nr 9*). Mit dieser Rechtsprechung hätte er sich befassen und etwa prüfen müssen, ob sich daraus nicht ausreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der gestellten



Frage ergeben. Der Senat hatte darin ua zu beurteilen, unter welchen Voraussetzungen mit einem Auftraggeber "verbundene" juristische Personen als weitere Auftraggeber in Betracht kommen und die von § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI vorausgesetzte (Außen)Beziehung des Selbstständigen zu nur einem anderen Rechtssubjekt ("Auftraggeber") noch oder nicht mehr gegeben ist (vgl Urteil vom 10.5.2006, aaO, juris RdNr 26).

- 7 Der Kläger formuliert weiter die Frage:
"Ist die Versäumung einer gesetzlichen Frist auch dann schuldhaft erfolgt mit der Folge, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 27 SGB X nicht gewährt werden kann, wenn die Säumnis auf dem fehlenden Verständnis zu einer komplizierten Rechtslage und der Unklarheit eines Rechtsbegriffs - hier: 'ein Auftraggeber' im Sinne des § 2 (1) Nr. 9 SGB VI - beruht und das fehlende Verständnis durch schwere Erkrankungen bedingt ist - hier: zwei Schlafanfälle im Zeitraum von 1 ½ Jahren vor der gesetzlichen Fristeneinführung verbunden mit schwerer Sehfähigkeitsbeeinträchtigung?"
- 8 Zur Begründung führt er aus, dass nicht entschieden sei, "welche Schwere von Erkrankungen" herangezogen werden könne, "eine unverschuldete Säumnis im Sinne des § 27 SGB X anzunehmen". Er bezieht sich dabei auf den - anzulegenden - subjektiven Maßstab sowie darauf, dass das fehlende Verständnis der komplizierten Rechtslage auf zwei Schlaganfällen im Zeitraum von 1 ½ Jahren vor der gesetzlichen Fristeneinführung beruht habe, verbunden mit schweren Sehfähigkeitsbeeinträchtigungen.
- 9 Auch mit diesem Vorbringen kann der Kläger eine Revisionszulassung nicht erreichen. Er hat insoweit keine Rechts-, sondern nur eine Tatsachenfrage gestellt, die sich auf den für das vorliegende Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gerade nicht relevanten konkreten Subsumtionsvorgang im Einzelfall bezieht. Er hat auch nicht in der gebotenen Weise dargelegt, dass die angestrebte Entscheidung in rechtlicher - nicht in tatsächlicher - Hinsicht über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung besitzt. Dieses räumt er der Sache nach auch ein (Seite 10 der Beschwerdebegründung: "... trotz ihrer mit zwei Krankheitsarten benannten Konkretisierung ...").
- 10 Schließlich stellt der Kläger die Frage:
"Verstößt die Antragsfrist des § 231 (5) SGB VI im Hinblick darauf, dass Personen, die gemäß § 2 (1) Nr. 1 bis 3 bzw. § 229a (1) SGB VI versicherungspflichtig sind und daher bis zum 30. September 2001 die Befreiung beantragen konnten, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG?"
- 11 Insoweit ist die Klärungsbedürftigkeit dieser - verfassungsrechtlichen - Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Soweit der Kläger damit die Verfassungswidrigkeit seines Ausschlusses vom Befreiungsrecht rügen will, fehlt über die Behauptung eines Eingriffs und der



Verletzung des Art 3 Abs 1 GG ("Ohne zwingenden sachlichen Grund wurden bestimmte Berufsgruppen schlicht bevorzugt. Hierin liegt die Ungleichbehandlung. Es hätte ohne weiteres auch die Frist für Betroffene wie den Kläger verlängert werden können.") hinaus jede Darlegung zum einfachen und insbesondere zum Verfassungsrecht. Insbesondere zeigt der Kläger unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG weder die Maßstäbe des Gleichheitsgrundrechts auf noch legt er - bei seiner Gleichheitsprüfung - dar, worin er die für eine Gleichbehandlung mit anderen Selbstständigen, die ein Befreiungsrecht nach § 231 Abs 6 SGB VI (mit der zum 30.9.2001 ablaufenden Befreiungsfrist) hatten, wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt und dass und warum der Gesetzgeber bei seiner Ungleichbehandlung von Personen in der Situation des Klägers mit rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen nach § 2 Satz 1 Nr 1 bis 3 und § 229a Abs 1 SGB VI die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

